Als Manuskript zum Druck verfügt vom estländischen Ritterschaftshauptmann.
In fidem:
E. v. Bodisco,
Secretär der Landessteuercommission.

Vorlage

an den prorogirten ordentlichen Landtag der Estländischen Ritter- und Landschaft im Juni 1905.

Regeln,

betreffend die landschaftliche Grund- und Gebäudesteuer

im

Gouvernement Estland.

Reval
Buchdruckerei „Revaler Beobachter"
1905.

Einleitung.

Dem ordentlichen Landtage vom Januar-Februar 1905 lag ein Entwurf von Regeln, betreffend die landschaftliche Grund- und Gebäudesteuer im Gouvernement Estland vor. Der Landtag acceptirte den Entwurf in der vorgelegten Fassung nicht und beschloß, zur Umarbeitung desselben eine Commission zu erwählen, mit dem Auftrage, ihre Arbeit dem prorogirten Landtage vorzulegen. Der wesentlichste Einwand, den der Landtag gegen den ersten Entwurf erhob, bestand darin, daß bei den ausführenden Organen das büreaukratische Element zu stark vertreten sei, was mit der bisherigen, durch das Provinzialrecht garantirten Steuer-Autonomie zu sehr im Gegensatz stehe. Diese Auffassung des Landtages kam namentlich bei der Abstimmung über den Punkt d des § 21 der vorgelegten Grundsteuerregeln zum Ausdruck. An dieser Stelle war der Gouvernementsschätzungscommission, in der eine größere Anzahl von Staatsbeamten als Mitglieder vorgesehen waren, die Befugniß ertheilt, über Beschwerden gegen die von der Landessteuercommission ausgeführten Schätzungen einzelner Immobilien zu entscheiden. Diese Bestimmung lehnte der Landtag ab.

Indem die Commission dem prorogirten Landtage den umgearbeiteten Entwurf vorlegt, hält sie es für erforderlich, zur Charakterisirung der Sachlage auf folgende Erwägungen hinzuweisen.

Der ursprüngliche Entwurf beruhte auf der Voraussetzung, daß die communale Landesverwaltung in der Form, wie sie zur Zeit besteht, der Organisation der Schätzungsbehörden zu Grunde zu legen sei. Nach Schluß des Landtages trat in dieser Beziehung insofern eine Aenderung ein, als der Ritterschaftliche Ausschuß es für geboten hielt, der Frage einer Reform der Landschaftsverfassung auf der Basis der Heranziehung aller Prästandenzahler näher zu treten. Es entstand dadurch ein Zwiespalt, indem einerseits Reformen der Selbstverwaltungsorgane angebahnt wurden, andererseits jedoch die Organisation der Steuerschätzungsbehörden auf der bisherigen Grundlage beruhen sollte. Da eventuell die Vorschläge über die Reform der Landesverfassung und über die neue Schätzung der Immobilien gleichzeitig der Staatsregierung vorzulegen wären, so könnte gegen das Steuerschätzungs-Projekt der Einwand erhoben werden, daß es verfrüht sei, diese auf der alten Organisation beruhende Vorlage zum Gesetz zu erheben, so lange noch die Frage offen sei, ob und in welcher Weise eine Aenderung der bestehenden Selbstverwaltungsorgane eintritt. Nach eingehender Beprüfung dieser Verhältnisse kam die Commission jedoch zu dem Schluß, daß dem Landtage dennoch die Annahme des Steuerentwurfs zu empfehlen sei. Dabei trug die Commission der geschilderten Situation insofern Rechnung, als sie im allgemeinen Antrage, der dem Entwurf der Grundsteuerregeln vorausgeschickt ist, den Zusatz aufnahm, daß, falls eine Reorganisation der landschaftlichen Verfassung ge-

plant werde, die gesetzgeberische Sanction sich nur auf die materiellen Grundlagen der Schätzung erstrecken möge, während die auf die Organisation und das Verfahren bezüglichen Bestimmungen in diesem Fall späterer Entschließung vorzubehalten wären. Die Commission hat bei diesem Antrage Gewicht darauf gelegt, daß zum mindesten die sachlichen Grundlagen der Schätzung, die von der Organisation und dem Verfahren unabhängig sind, Gesetzeskraft erhalten. Eine weitere Rücksicht auf die Sachlage, wie sie durch die Pläne der Reorganisation der Landesverfassung hervorgerufen ist, ist von der Commission insofern genommen worden, als sie in ihrem Entwurf eine vollständige Trennung der Regeln über die landschaftliche Grundsteuer von den Regeln über die landschaftliche Gebäudesteuer vorsieht. Das geschah in Folge der Erwägung, daß bei einer Verfassungsreform möglicherweise die Eigenthümer von Gebäuden zur Vertretung herangezogen werden könnten, und daß es daher geboten sei, die Gebäudesteuerschätzung baldmöglichst auszuführen. Während die Grundsteuerschätzung jedenfalls eine längere Reihe von Jahren beanspruchen würde, könnte die sehr viel einfachere Gebäudeschätzung in weit kürzerer Zeit ausgeführt werden, und zwar noch zu einer Zeit, in der die Verfassungsreform noch nicht durchgeführt ist, so daß also noch die bisherigen Organe der Selbstverwaltung in dieser Beziehung functioniren könnten.

Bei der Umredaktion des Entwurfs hat die Commission auf die Motive Rücksicht genommen, die die Mehrheit des Landtages zu ihrer Stellungnahme veranlaßt haben. Dementsprechend sind die Competenzen der Gouvernementsschätzungscommission eingeschränkt und dafür die des Ritterschaftlichen Ausschusses ausgedehnt worden. Speciell als Reclamationsinstanz ist nicht mehr die Gouvernementsschätzungscommission, sondern der Ritterschaftliche Ausschuß vorgesehen. Die Commission hat sich dabei nicht der Erwägung verschließen können, daß die Abänderung des anfänglichen Entwurfs in diesem Sinn die Bestätigung durch die Staatsregierung erschwert, da sowohl in dem livländischen Grundsteuergesetz, als auch in den bezüglichen Bestimmungen, die für die Landschaftsgouvernements gelten, eine weitergehende Betheiligung der Gouvernementsschätzungscommission vorgesehen ist, wobei namentlich dieser Commission auch die Entscheidung von Reclamationen zusteht. Da die Commission in dieser Beziehung auf demselben Boden steht, wie der erste Entwurf, so empfiehlt sie ihrerseits nicht die Umredaktion, die dem Ritterschaftlichen Ausschuß größere Rechte gewährt, sondern die ursprüngliche Fassung. In formaler Beziehung hat die Commission dieser Auffassung dadurch Ausdruck verliehen, daß sie an den fraglichen Stellen parallel die neue Redaction und die alte aufgenommen hat.

Im Uebrigen hat die Commission in Einzelheiten das Sentiment der Kreisdeputirten und die Mehrzahl der Abänderungsvorschläge, die während der Landtagsverhandlungen gemacht wurden, berücksichtigt.

Von einem nochmaligen Abdruck der Motive zu dem Entwurf, die der ursprünglichen Vorlage beigefügt waren, ist abgesehen worden, da dieselben in den Hauptsachen jetzt wohl als bekannt vorausgesetzt werden durften.

I.

Regeln,

betr. die landschaftliche Grundsteuer im Gouvernement Estland.

Der Landtag wolle beschließen:

I. Den nachfolgenden Entwurf von Regeln, betr. die Grundsteuer für die allgemeine Landschaftskasse im Gouvernement Estland, der Staatsregierung zur Bestätigung auf dem Gesetzgebungswege vorzustellen, mit dem Ersuchen, daß, falls eine Reorganisation der landschaftlichen Verfassung des Gouvernements Estland geplant wird, die Bestätigung sich nur auf die materiellen Grundlagen der Schätzung (Abschnitte I und II) erstreckt, während die auf die Organisation und das Verfahren bezüglichen Abschnitte (III—VI) späterer Entschließung vorbehalten werden.

II. Zugleich mit der Vorstellung dieses Entwurfs darum nachzusuchen, daß dem Landtage Gelegenheit gegeben werde, sich über Abänderungen des Entwurfs, die von den mit der Begutachtung desselben betrauten Regierungsorganen projectirt werden, zu äußern.

III. Die Kosten der Schätzung der Ländereien durch eine Anleihe zu decken, deren Modalitäten vom Landtage festzusetzen sind, nachdem die Regeln, betr. die Grundsteuer im Gouvernement Estland, auf dem Gesetzgebungswege bestätigt worden sind.

Der Kanalsystem wolle beschließen:

I. Den nachfolgenden Entwurf von Regeln betr. die Grundzüge für die allgemeine Kanalisationspflicht im Gouvernement Estland, der Staatsregierung zur Bestätigung auf dem Gesetzgebungswege vorzulegen, mit dem Ersuchen, daß, falls eine Reorganisation der landschaftlichen Verfassung des Gouvernements Estland geplant wird, die Bestätigung sich nur auf die materiellen Grundlagen der Schaffung Abschnitte I und II) erstreckt, während sie auf die Organisation und das Verfahren bezüglichen Abschnitte (III—VI) späterer Entschließung vorbehalten werden.

II. Zugleich mit der Vorstellung dieses Entwurfs darum nachzusuchen, daß dem Kanalsystem Gesetzeskraft gegeben werde, sich über Abänderungen des Entwurfs, die von den mit der Begutachtung desselben betrauten Regierungsorganen projectirt werden, zu äußern.

III. Die Kosten der Schaffung der Kanäle durch eine Anleihe zu decken, deren Modalitäten vom Kanalsystem festzustellen sind, nachdem die Regeln betr. die Grundzüge im Gouvernement Estland, auf dem Gesetzgebungswege bestätigt worden sind.

Regeln,

betr. die Grundsteuer für die allgemeine Landschaftskasse des Gouvernements Estland.

I. Die Objecte der Besteuerung.

§ 1.

Der landschaftlichen Grundsteuer unterliegen die auf dem flachen Lande des Gouvernements Estland belegenen Ländereien. Ausgenommen sind:

a. Die Ländereien, die in den Punkten 1—6, 10, 12 und 13 des Art. 64 des Gesetzes über die landschaftlichen Prästanden (Codex der Gesetze, Band IV, Ausg. vom J. 1899) bezeichnet sind.

b. Die Gebäudeplätze, Hofräume und Hausgärten, die gemäß den Regeln, betreffend die landschaftliche Gebäudesteuer im Gouvernement Estland, der Gebäudesteuer unterliegen.

II. Die Grundlagen der Schätzung der Ländereien.

§ 2.

Die Ländereien werden nach ihrem mittleren Reinertrage geschätzt.

§ 3.

Die der Krone, öffentlichen und privaten Körperschaften und Gesellschaften gehörigen Ländereien werden, soweit sie der Schätzung unterliegen (§ 1), nach denselben Normen geschätzt, wie Ländereien von Privatpersonen.

§ 4.

Als mittlerer Reinertrag der Ländereien ist der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß anzusehen, der nachhaltig bei normaler Bewirthschaftung erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Ländereien ist bei der zur Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Schätzung als ein mittlerer anzunehmen.

Die mit Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten, sowie die auf denselben ruhenden Reallasten und Servituten werden bei der Ermittelung des Reinertrages unberücksichtigt gelassen.

a. Die Schätzung der landwirthschaftlich genutzten Ländereien (Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden).

§ 5.

Zur Ermittelung des Reinertrages der landwirthschaftlich genutzten Ländereien werden die einzelnen Bodennutzungsarten (Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden) in Bonitätsclassen eingetheilt, je nach der Beschaffenheit des Bodens und anderen natürlichen Bedingungen der Ertragsfähigkeit desselben.

Dieser Eintheilung werden diejenigen Bonitätsclassen zu Grunde gelegt, die der Estländische Adelige Güter-Credit-Verein durch die von ihm ausgeführten Bonitirungen ermittelt hat. Soweit solche Bonitirungen nicht vorliegen oder soweit vorhandene Bonitirungen mit der gegenwärtigen Bodennutzungsart nicht mehr übereinstimmen oder aus anderen Gründen gegenwärtig nicht mehr brauchbar erscheinen, hat eine neue Eintheilung in Bonitätsclassen nach der Classificierung des Güter-Credit-Vereins stattzufinden.

§ 6.

Für jede Bonitätsclasse jeder Bodennutzungsart wird der mittlere Reinertrag einer Dessätine (zu 2400 Qu.-Faden) ermittelt und in einen Classentarif eingetragen.

Der Classentarif wird für das ganze Gouvernement Estland einheitlich aufgestellt. Für Gegenden, die in ihren Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von den in dieser Beziehung im Gouvernement Estland im allgemeinen vorkommenden Verhältnissen abweichen, können jedoch besondere Classentarife aufgestellt werden.

§ 7.

Bei Aufstellung der Classentarife werden, wenn möglich, für die letzten 10 Jahre Auskünfte über die Ertragsfähigkeit des Bodens, über die Kosten der Bearbeitung und der Ernte, sowie über die Preise für die hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Erzeugnisse gesammelt. Auf Grund dieser Daten wird der mittlere Reinertrag einer Dessätine (Tarifsatz) jeder Classe der Nutzländereien festgesetzt. Die Tarifsätze können durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtpreisen geprüft werden. Ferner sind orts- und sachkundige Personen darüber zu vernehmen, ob die ermittelten Tarifsätze den wirklichen Reinerträgen entsprechen.

§ 8.

Der Reinertrag eines jeden Immobils wird durch Multiplication der Anzahl der Dessätinen der Ländereien jeder Bodennutzungsart und jeder Bonitätsclasse mit dem im Classentarif bestimmten Satze der entsprechenden Bodennutzungsart und Bonitätsclasse ermittelt.

§ 9.

Die Schätzung nach dem Classentarif kann für Grundstücke ausnahmsweise herabgesetzt werden, falls hinsichtlich derselben ganz besondere Umstände vorliegen, die bei der Ermittelung des mittleren Reinertrages nicht berücksichtigt werden konnten, wie z. B. mangelhafte Arrondirung (entfernte Lage von Streustücken), ungünstige klimatische Verhältnisse 2c.

Die Herabsetzung des nach dem Classentarif berechneten Reinertrages kann nur stattfinden, falls sie mehr ausmacht, als ein in der Instruction festzusetzendes Minimum.

b. Die Schätzung des Waldbodens.

§ 10.

Zur Ermittelung des Reinertrages des Waldbodens wird zunächst der Rohertrag festgestellt.

Zur Berechnung des Rohertrages werden combinirt:

a. der durchschnittliche jährliche Zuwachs an Holzmasse, der innerhalb der normalen Umtriebszeiten bei einer geregelten Waldwirthschaft unter Voraussetzung normaler Bestände und normaler Altersclassen gewonnen werden kann;

b. die örtlichen Preise für Holzproducte.

Der Reinertrag wird sodann ermittelt, indem vom Rohertrage an Holzmasse zunächst ein Abzug für unverwerthbare Abfälle (Brackholz) und dann ein Abzug für die Kosten, die durch Verwaltung, Schutz und nothwendige Kulturen entstehen, gemacht wird.

§ 11.

Der Waldboden wird nach dem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs an Holzmasse für eine Dessätine in Bonitätsclassen eingetheilt.

Die Bonitätsclassen werden getrennt für Nadelholz und Laubholz festgestellt. Eine weitere Trennung nach den einzelnen Holzarten innerhalb des Nadelholzes und des Laubholzes findet nicht statt.

Der Eintheilung des Waldbodens werden diejenigen Bonitätsclassen zu Grunde gelegt, die bei der in den Jahren 1902—1904 ausgeführten Revision der Waldbodenschätzung ermittelt worden sind. Soweit diese Bonitirungen mit der gegenwärtigen Bodennutzungsart nicht mehr übereinstimmen oder aus anderen Gründen gegenwärtig nicht mehr brauchbar erscheinen, hat eine neue Eintheilung in Bonitätsclassen stattzufinden.

§ 12.

Der Reinertrag des Waldbodens einer jeden Wirthschaftseinheit wird durch Multiplication der Anzahl der Dessätinen mit dem in einem Classentarif berechneten Satze für die entsprechende Bonität und Preislage ermittelt.

§ 13.

Die Schätzung nach dem Classentarif kann für Waldungen herabgesetzt werden, hinsichtlich derer besondere Umstände vorliegen, die bei der Eintheilung in Bonitätsclassen nicht berücksichtigt werden konnten, wie z. B. mangelhafte Arrondirung (Lage in mehreren kleineren Streustücken), ungünstige klimatische Verhältnisse 2c.

c. Die Schätzung der gewerbsmäßigen Bodenerträge.

§ 14.

Der Reinertrag der gewerbsmäßigen Bodenerträge, d. h. der Erträge aus Fischerei, aus der Gewinnung von Torf, Steinen 2c., aus der Vermiethung als Stapelplätze u. s. w., wird auf Grund einer Erklärung des Besitzers über den Durchschnittsbetrag des von ihm erzielten Reingewinnes für die letzten 10 Jahre bestimmt. Falls Angaben für diesen ganzen Zeitraum nicht vorhanden sind, werden Daten für eine kürzere Frist in Betracht gezogen. Falls keine oder nur ungenügende Angaben vom Besitzer zu erlangen sind, tritt eine directe Schätzung des Reinertrages ein, zu der erforderlichen Falls Sachverständige hinzuzuziehen sind.

III. Die Schätzungsbehörden und Taxatoren.

§ 15.

Die Schätzung wird ausgeführt:

a. von dem Landtage, dem Ritterschaftlichen Ausschuß und der Landes-Steuer-Commission;

b. von besonderen, für die Dauer der Schätzungsarbeiten niederzusetzenden Commissionen, und zwar: der Gouvernementsschätzungscommissionen und den Kirchspielsschätzungscommissionen;

c. von besonderen Ober- und Untertaxatoren.

§ 16.

Die Gouvernementsschätzungscommission besteht unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus: dem Ritterschaftshauptmann, dem Vicegouverneur, dem Dirigirenden des Cameralhofs, dem ständigen Gliede der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten, einem vom Gouverneur zu ernennenden Rath der Gouvernementsregierung, dem älteren Forstrevidenten, zwei Kreisdeputirten nach Wahl des Ritterschaftlichen Ausschusses, zwei vom Landtage zu wählenden Mitgliedern, einem Gliede der Landes-Steuer-Commission nach Wahl des Landtages und einem Mitgliede, das von der Generalversammlung des Estländischen Adeligen Güter-Credit-Vereins zu erwählen ist.

§ 17.

In jedem Kirchspiel wird eine Kirchspielsschätzungscommission gebildet, die aus einem vom Ritterschaftlichen Ausschuß gewählten Rittergutsbesitzer als Vorsitzendem, aus einem von dem Kirchenconvent gewählten Rittergutsbesitzer oder Rittergutsarrendator, aus Gesindeseigenthümern, resp. wenn keine solchen vorhanden sind, aus Gesindespächtern, die zu je 2 aus jeder der zum Kirchspiel gehörenden Gemeinden von der Versammlung der Grundeigenthümer resp. der Pächter (Landgemeindeordnung, § 8, Anm. 2) gewählt werden, und aus den Untertaxatoren besteht. Die Gesindeswirthe jeder Gemeinde nehmen nur an der Registrirung und Schätzung derjenigen Immobilien (der Hofs- und Bauerländereien) Theil, die innerhalb der Grenzen ihrer Gemeinden belegen sind. In denjenigen Kirchspielen, in denen sich Kron-Ländereien oder -Wälder befinden, tritt zum Bestande der Commission ein Vertreter des Ressorts der Reichsdomänen, nach Bestimmung des Chefs der Domänenverwaltung, hinzu. An den Sitzungen der Kirchspielsschätzungscommissionen nimmt ein Beamter der Landes-Steuer-Commission Theil.

Anmerkung. In Gemeinden, die in zwei Kirchspielen belegen sind, sind für jedes Kirchspiel je zwei Gesindeswirthe in die Kirchspielsschätzungscommission zu wählen.

§ 18.

Die Taxatore — ein Obertaxator und die erforderliche Zahl von Untertaxatoren — werden vom Ritterschaftshauptmann ernannt.

§ 19.

Der Gouvernementsschätzungscommission liegt ob:

a. die Begutachtung der vom Ritterschaftlichen Ausschuß ausgearbeiteten Entwürfe der Classentarife (§ 6 und 12) und der Instruction zu diesen Regeln;

b. die Bestätigung dieser Entwürfe nach dem in den §§ 25—27 angegebenen Verfahren:

c. Die Entscheidung von Beschwerden gegen die von der Landessteuercommission ausgeführten Schätzungen einzelner Immobilien.

c. Die Entscheidung von Cassationsbeschwerden gegen Reclamationsentscheidungen des Ritterschaftlichen Ausschusses (§ 39).

§ 20.

Dem Ritterschaftlichen Ausschuß liegt ob:

a. durch die Landes-Steuer-Commission, sowie durch besonders hierzu beauftragte Personen, und auch durch Extrahirung der nothwendigen Daten aus den Akten verschiedener Behörden die Auskünfte zu sammeln, die zur Festsetzung der Classentarife erforderlich sind, und Entwürfe von Classentarifen zusammenzustellen;

b. den Entwurf für die Instruction zu diesen Regeln auszuarbeiten;

c. die sub a. und b. bezeichneten Entwürfe der Gouvernementsschätzungscommission zur Begutachtung zu übersenden (§ 19, a);

d. die Thätigkeit der Taxatore, der Kirchspielsschätzungscommissionen und der Landes-Steuer-Commission zu beaufsichtigen und zu leiten;

e. die von den Kirchspielsschätzungscommissionen vorgestellten (§ 36) Beschwerden über die von der Landes-Steuer-Commission ausgeführten Schätzungen einzelner Immobilien zu entscheiden.

§ 21.

Der Landes-Steuer-Commission liegt ob:

a. die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Thätigkeit der Taxatore und Kirchspielsschätzungscommissionen auszuüben;

b. die Schätzung der registrirten Immobilien gemäß den Bonitätsclassen und Classentarifen auszuführen und nöthigenfalls, unter Angabe der Gründe, gemäß §§ 9 und 13 das Schätzungsergebniß herabzusetzen;

c. die Geschäfte der Gouvernementsschätzungscommission zu führen;

d. ein für das ganze Gouvernement gemeinsames Verzeichniß der Immobilien mit Angabe ihres Bestandes und ihrer Schätzung (Grundsteuerrolle) zusammenzustellen und bei der Gegenwart zu erhalten.

§ 22.

Den Kirchspielsschätzungscommissionen liegt ob:

a. Maßregeln zu ergreifen, um den Taxatoren die Erfüllung der ihnen auferlegten Functionen hinsichtlich der Registrirung und Schätzung der Immobilien zu erleichtern;

b. die von den Taxatoren angefertigten Projecte über die Eintheilung der Ländereien und Wälder in Classen und die übrigen, von ihnen gesammelten Schätzungsdaten zu prüfen und nöthigenfalls zu ergänzen, sich gutachtlich über die Herabsetzung der nach den Classentarifen ermittelten Schätzungsergebnisse zu äußern, nach dem im § 29 angegebenen Verfahren die Interessenten anzuhören, und das ganze Material sodann der Landes-Steuer-Commission einzureichen;

c. Beschwerden über die von der Landes-Steuer-Commission ausgeführten Schätzungen einzelner Immobilien entgegenzunehmen und mit einem Gutachten dem Ritterschaftlichen Ausschuß vorzustellen (§§ 35 und 36).

Anmerkung. Der Vorsitzende der Kirchspielsschätzungscommission hat fortlaufend über die Arbeiten der Taxatore zu wachen und der Landes-Steuer-Commission auf Verlangen ergänzende Auskünfte über die zu schätzenden Immobilien zu ertheilen.

§ 23.

Zu den Obliegenheiten des Obertaxators gehört:

a. den Gang der Arbeiten bei der Registrirung und Schätzung der Immobilien zu überwachen;

b. die hierbei auftauchenden Zweifel zu klären, etwa wahrgenommene Unregelmäßigkeiten zu beseitigen, und die Landes-Steuer-Commission von seinen in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen;

c. der Landes-Steuer-Commission bei Vornahme der Schätzung der Immobilien (§ 21, b) behilflich zu sein.

§ 24.

Zu den Obliegenheiten der Untertaxatore gehört:

a. die vorläufige Eintheilung der Ländereien in Bonitätsclassen anzufertigen, soweit solches gemäß § 5, Absatz 2 und § 11, Absatz 3 erforderlich ist;

b. auf Umstände aufmerksam zu machen, die eine Herabsetzung der nach den Classentarifen berechneten Schätzungsergebnisse veranlassen könnten;

c. Auskünfte über die gewerbsmäßigen Bodenerträge zu sammeln (§ 14);

d. die in den Punkten a—c dieses Artikels bezeichneten Entwürfe und Auskünfte den zuständigen Kirchspielsschätzungscommissionen einzureichen;

e. Aufträge der Landes-Steuer-Commission bezüglich der Registrirung und Schätzung der Immobilien auszuführen.

IV. Das Verfahren der Schätzung.

§ 25.

Die vom Ritterschaftlichen Ausschuß ausgearbeiteten Entwürfe zu den Classentarifen und der Instruction zu diesen Regeln werden den Gouvernementsschätzungscommissionen zur Begutachtung mitgetheilt, die die projectirten Classentarife in der örtlichen Gouvernementszeitung publiziert, wobei die Grundbesitzer aufgefordert werden, binnen einer 6-wöchentlichen Frist a dato der Publication ihre Bemerkungen dazu zu machen.

§ 26.

Nachdem die projectirten Classentarife, soweit es sich als nothwendig erweist, gemäß den von den Grundbesitzern übermittelten Bemerkungen abgeändert worden sind, übergiebt die Gouvernementsschätzungscommission die Entwürfe der Classentarife und der Instruktion nebst ihrem Gutachten dem Landtage zur Beprüfung.

§ 27.

Die vom Landtage gebilligten Entwürfe der Classentarife und der Instruction werden von der Gouvernementsschätzungscommission endgiltig bestätigt. Wenn jedoch zwischen der Gouvernementsschätzungscommission und dem Landtage keine Uebereinstimmung erzielt wird, ebenso wenn der Gouverneur oder der Dirigirende des Cameralhofs Einspruch gegen die angenommenen Entwürfe erhebt, so wird die Angelegenheit dem Finanzminister vorgelegt, der sie nach Uebereinkunft mit dem Minister des Innern und anderen Ressorts, je nach der Hingehörigkeit, entscheidet.

§ 28.

Nachdem die Classentarife in der im § 27 angegebenen Ordnung bestätigt worden sind, nehmen die Kirchspielsschätzungscommissionen die vorläufige Eintheilung der Nutzländereien und Wälder jeder einzelnen Besitzlichkeit in Classen und die Berechnung des Reinertrages vor und berechnen den mittleren Reinertrag der gewerbsmäßigen Bodenerträge.

§ 29.

Nach Beendigung der im § 28 bezeichneten Arbeiten beraumt die Kirchspielsschätzungscommission in ihrem Bezirk Termine an, zu denen sie die Eigenthümer der geschätzten Immobilien resp. deren Bevollmächtigte ladet. Die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte können an diesen Terminen in die Einschätzungsacten Einsicht nehmen und, falls sie die Bonitätsclassen für zu hoch halten, auf nochmalige Bonitirung antragen. Nach Anhörung solcher Anträge beschließt die Kirchspielsschätzungscommission darüber, ob sie die Anträge für begründet hält, und ordnet erforderlichen Falls eine nochmalige Bonitirung durch den Taxator an. Die Kirchspielscommission giebt ferner, gleichfalls nach Anhörung der Interessenten, Gutachten darüber ab, ob und in welchem Maße die nach dem Classentarif berechneten Schätzungsergebnisse herabzusetzen sind.

Das Nichterscheinen der Eigenthümer oder der Bevollmächtigten derselben zu den von der Kirchspielsschätzungscommission anberaumten Terminen zieht den Verlust des Rechts, vor der Kirchspielscommission Einwände gegen die Bonitirung zu erheben, nach sich.

§ 30.

Privatpersonen, Gesellschaften und Institutionen sind hinsichtlich der ihnen gehörigen Immobilien, und die Verwaltung für Landwirthschaft und Reichsdomänen hinsichtlich der von ihr verwalteten Kron-Ländereien und -Wälder verpflichtet, den Kirchspielsschätzungscommissionen in der von diesen gestellten Frist (von 4 Wochen bis zu 3 Monaten) alle ihnen zur Verfügung stehenden und zur Registrirung und Schätzung der Immobilien erforderlichen Auskünfte unter Beifügung der diese Auskünfte beglaubigenden Documente zu ertheilen. Falls diese Auskünfte und Documente nicht beigebracht worden sind, können Einwände der Besitzer oder der Verwaltung für Landwirthschaft und Reichsdomänen gegen die stattgehabten Schätzungen unberücksichtigt bleiben.

§ 31.

Die Versicherungsgesellschaften und die Creditinstitute, die Darlehen gegen Verpfändung von Immobilien ertheilen, ebenso die localen Agenten dieser Gesellschaften

und Institute sind verpflichtet, den Schätzungscommissionen, der Landes-Steuer-Commission und dem Ritterschaftlichen Ausschuß Einsicht in die bei ihnen vorhandenen Ausweise über Immobilien zu gewähren.

§ 32.

Die Schätzungs-Commissionen und -Institutionen genießen hinsichtlich der Erlangung verschiedenartiger Ausweise aus den Grundbüchern, -Acten und -Registern, sowie hinsichtlich der Durchsicht derselben, die Rechte staatlicher Organe (Art. 334 der Notariatsordnung, Codex der Gesetze, Band XVI, Theil I, Ausg. vom J. 1892), die Glieder der genannten Commissionen aber die Rechte der Amtspersonen, die im Art. 333 der Notariatsordnung angeführt sind.

§ 33.

Die Kirchspielsschätzungscommissionen übersenden die gemäß §§ 28 und 29 ausgeführten Arbeiten der Landes-Steuer-Commission, welche diese Arbeiten prüft, erforderlichen Falls Ergänzungen anordnet und sodann die Reinerträge und die diesen entsprechenden Steuereinheiten für jedes Immobil feststellt. Die Steuereinheit ist der Haken, der einem geschätzten Reinertrag von 300 Rbl. entspricht. Der Haken ist in 100 Theile einzutheilen, so daß der Minimalbruchtheil eines Hakens dem Ertrage von 3 Rbl. gleichkommt, auch für solche Grundstücke, deren Ertrag weniger als 3 Rbl. ausmacht.

§ 34.

Der von der Landes-Steuer-Commission für jedes einzelne Immobil berechnete Reinertrag mit der entsprechenden Zahl der Steuereinheiten (Haken) wird dem Eigenthümer des Immobils oder dessen Bevollmächtigtem zur Kenntniß gebracht, indem eine besondere Mittheilung entweder an den Ort der Belegenheit des Immobils, oder an den vom Eigenthümer angegebenen Wohnort desselben gesandt wird.

§ 35.

Beschwerden gegen die Schätzung der Landes-Steuer-Commission können im Lauf von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Einhändigung der im § 34 bezeichneten Mittheilung an die Landessteuercommission gerichtet werden.

§ 36.

Nach Prüfung der Beschwerden übergiebt die Landessteuercommission dieselben mit ihren Gutachten der Gouvernementsschätzungscommission zur Entscheidung.

§ 35.

Beschwerden gegen die Schätzung der Landes-Steuer-Commission können im Lauf von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Einhändigung der im § 34 bezeichneten Mittheilung an die Kirchspielsschätzungscommission gerichtet werden.

§ 36.

Nach Prüfung der Beschwerden übergiebt die Kirchspielsschätzungscommission dieselben mit ihren Gutachten dem Ritterschaftlichen Ausschuß zur Entscheidung.

§ 37.

Falls der Reclamant auf nochmalige Bonitirung seiner Ländereien anträgt, so hat er die Kosten dieser Bonitirung zu tragen, wenn und insoweit die wiederholte Bonitirung keine Herabsetzung der Classen bewirkt.

§ 38.

Die Gouvernementsschätzungscommission entscheidet die Beschwerden, nachdem sie erforderlichen Falls durch die Landessteuercommission ergänzende Erhebungen angeordnet hat, und eröffnet ihre Entscheidung in der im § 34 vorgesehenen Ordnung.

§ 39.

Gegen die Entscheidung der Gouvernementsschätzungscommission kann, falls bei der Schätzung die für diese festgesetzten Regeln verletzt worden sind, innerhalb einer sechswöchentlichen Frist, gerechnet vom Tage der Eröffnung der Entscheidung, eine Beschwerde an den Finanzminister eingereicht werden.

§ 38.

Der Ritterschaftliche Ausschuß entscheidet die Beschwerden, nachdem er eine Erklärung von der Landes-Steuer-Commission einverlangt und erforderlichen Falls ergänzende Erhebungen angeordnet hat, und eröffnet seine Entscheidung in der im § 34 vorgesehenen Ordnung.

§ 39.

Gegen die Entscheidung des Ritterschaftlichen Ausschusses kann, falls bei der Schätzung die für diese festgesetzten Regeln verletzt worden sind, innerhalb einer sechswöchentlichen Frist, gerechnet vom Tage der Eröffnung der Entscheidung, eine Beschwerde an die Gouvernementsschätzungscommission eingereicht werden.

V. Die Erhebung der Grundsteuer.

§ 40.

Auf Grundlage der nach diesen Regeln gemachten Schätzung findet die Repartition derjenigen Grundsteuern statt, die zum Besten der allgemeinen Landschaftskasse erhoben werden.

VI. Die Erhaltung der Grundsteuerrolle bei der Gegenwart.

§ 41.

Wenn steuerfreie Grundstücke (§ 1) diejenige Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Grundsteuer bedingt, so sind sie vom nächsten Steuerzahltermin ab mit der Grundsteuer zu belegen.

Steuerpflichtige Grundstücke, welche in die im § 1 Punkt a. bezeichneten Kategorien von Ländereien übergehen, sind vom nächsten Steuerzahltermin ab von der Grundsteuer zu befreien.

Wenn Grundstücke mit Gebäuden besetzt, oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden und dadurch gebäudesteuerpflichtig werden (§ 1, Punkt b), so hört die Grundsteuerpflichtigkeit derselben mit dem Steuerzahltermin auf, von welchem ab sie mit der Gebäudesteuer belegt werden. Umgekehrt sind von der Gebäudesteuer betroffene Grundstücke vom nächsten Steuerzahltermin an, nachdem sie aufgehört haben, gebäudesteuerpflichtig zu sein, zur Grundsteuer heranzuziehen.

§ 42.

Um die Grundsteuerrolle (§ 21, d) bei der Gegenwart zu erhalten, müssen in derselben von der Landes-Steuer-Commission alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß:

a. Die Eigenthümer der Grundstücke wechseln.

b. Bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Gruppe der steuerfreien oder bisher steuerfreie Grundstücke in die Gruppe der steuerpflichtigen übergehen.

c. Grundstücke gebäudesteuerpflichtig werden oder aufgehört haben, gebäudesteuerpflichtig zu sein (§ 41).

d. Grundstücke getrennt und zusammengelegt werden.

§ 43.

Die Grundbuchabtheilungen bei den Friedensrichterversammlungen sind verpflichtet, der Landes-Steuer-Commission die in die Grundbücher eingetragenen Wechsel der Eigenthümer und Trennungen und Zusammenlegungen von Grundstücken mitzutheilen.

II.

Regeln,

betr. die landschaftliche Gebäudesteuer im Gouvernement Estland.

Der Landtag wolle beschließen:

I. Den nachfolgenden Entwurf von Regeln, betr. die landschaftliche Gebäudesteuer im Gouvernement Estland, der Staatsregierung zur Bestätigung auf dem Gesetzgebungswege vorzustellen.

II. Zugleich mit der Vorstellung dieses Entwurfs darum nachzusuchen, daß dem Landtage Gelegenheit gegeben werde, sich über Abänderungen des Entwurfs, die von den mit der Begutachtung desselben betrauten Regierungsorganen projectirt werden, zu äußern.

Regeln,

betreffend die Gebäudesteuer für die allgemeine Landschaftskasse im Gouvernement Estland.

I. Die Objecte der Besteuerung.

§ 1.

Der landschaftlichen Gebäudesteuer unterliegen die auf dem flachen Lande des Gouvernements Estland gelegenen Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

Die Gebäudesteuer erstreckt sich nur auf solche Hausgärten, deren Flächeninhalt 1200 Qu.-Faden nicht übersteigt. Größere Hausgärten unterliegen mit ihrem ganzen Flächeninhalt der Grundsteuer.

§ 2.

Von der Gebäudesteuer sind befreit:

a. Gebäude, die in den Punkten 2—4, 8, 9 und 11—13 des Art. 64 des Gesetzes über die landschaftlichen Prästanden (Codex der Gesetze, Band IV, Ausg. von 1899) bezeichnet sind;

b. Gebäude, die der estländischen Ritterschaft und Ritter- und Landschaft, den Kreisen, Kirchspielen und Landgemeinden gehören, wenn diese Gebäude keine Erträge ergeben, und wenn sie nicht Dienstwohnungen enthalten, sowie auch Gebäude, die von der Geistlichkeit unmittelbar genutzt werden;

c. Räumlichkeiten, die von solchen Handwerksbetrieben oder bäuerlichen Gewerbebetrieben eingenommen sind, die auf Grund des Art. 371 Punkt 27 des Gesetzes über die directen Steuern (Codex der Gesetze, Band V, Ausg. von 1903) von der Entrichtung dieser Steuer befreit sind.

d. Räumlichkeiten von Meiereien und Käsereien, die nur Hand-, Pferde- oder Windantrieb benutzen.

e. Ziegeleien, Töpfereien und Kalkbrennereien, die nur Hand-, Pferde- oder Windantrieb benutzen.

Anmerkung. Ziegeleien mit Ringöfen unterliegen der Einschätzung, auch wenn nur Hand-, Pferde- oder Windantrieb zur Anwendung gelangt.

f. Anlagen zur Bearbeitung von Torf mit Maschinenbetrieb, falls kein Verkauf der Erzeugnisse stattfindet.

g. Windmühlen, falls nur zwei oder weniger Mahlgänge vorhanden sind, sowie Mahlmühlen jeder Art, sofern auf ihnen nur Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft vermahlen werden.

h. Gebäude, die zum Betriebe der Land-, Forst- und Gartenwirthschaft gehören, und zwar nicht nur die direct dem Betriebe dienenden Baulichkeiten, wie Ställe, Scheunen, Kleeten, Darren 2c., sondern auch die indirect mit dem Betriebe zusammenhängenden Baulichkeiten, wie die Wohnhäuser der Eigenthümer und Pächter der Ländereien und des sowohl zur Führung der Wirthschaft, als auch zur persönlichen Dienstleistung angestellten Personals.

Anmerkung. Die Befreiung von der Gebäudesteuer erstreckt sich nicht auf solche Räumlichkeiten der im Punkt h angeführten Gebäude, die nicht den Zwecken der dort genannten Betriebe dienen, also namentlich nicht auf vermiethete Räumlichkeiten.

II. Die Grundlagen der Schätzung der Gebäude.

§ 3.

Die Gebäude werden nach ihrem mittleren Reinertrage geschätzt.

§ 4.

Die der Krone, öffentlichen und privaten Körperschaften und Gesellschaften gehörigen Gebäude werden, soweit sie der Schätzung unterliegen (§ 2), nach denselben Normen geschätzt, wie Gebäude von Privatpersonen.

§ 5.

Der Reinertrag eines jeden einzelnen Gebäudes wird nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

a. In den Gegenden, wo das Vermiethen der Häuser üblich ist, wird der Reinertrag nach dem durchschnittlichen Miethpreise bestimmt, von dem die nothwendigen Erhaltungskosten und der je nach den örtlichen Verhältnissen wahrscheinliche Miethausfall in Abrechnung gebracht werden; Gebäude, die nicht vermiethet werden, sind nach Maßgabe desjenigen Reinertrages zu schätzen, den vermiethete Gebäude derselben Art ergeben.

b. In den übrigen Gegenden wird der Reinertrag nach Maßgabe des Werths der Gebäude bestimmt, der nach dem Materialwerth und dem Grade der Dauerhaftigkeit der Gebäude, sowie nach der wirthschaftlich günstigen oder ungünstigen Lage derselben bemessen wird.

§ 6.

Der Reinertrag der Gebäude von Fabriken, industriellen und gewerblichen Anstalten, wird, wenn sie sich in ihrer Bauart wesentlich von Wohngebäuden unterscheiden, überall nach dem Werth dieser Gebäude bestimmt (§ 5, Pkt. b). In diesen Werth sind einzuschließen und gesondert zu bestimmen:

a. der Werth der Gebäude, und

b. der Werth der Maschinen und maschinellen und sonstigen technischen Vorrichtungen, die Appertinenzen der Fabriken und erwähnten Anstalten bilden.

§ 7.

In einer Schätzungsinstruction werden festgesetzt:

a. die Normen der Abzüge für die Unterhaltungskosten und für den Miethausfall (§ 5, a);

b. das Verhältniß des Reinertrages zum Werth der Gebäude (§ 5, b). Dieses Verhältniß darf auf nicht mehr als 5% normirt werden;

c. ein nach der Art der Gebäude classificirter Tarif, in dem die Geldsätze angegeben sind, nach denen der Baukostenwerth der Gebäude zu berechnen ist (§ 5, b).

Anm. Die vorstehend sub a—c bezeichneten Normen können je nach den verschiedenen Gegenden und Gebäudegruppen verschieden festgesetzt werden.

III. Die Schätzungsbehörden und Taxatoren.

§ 8.

Die Schätzung wird ausgeführt:

a. von dem Landtage, dem Ritterschaftlichen Ausschuß und der Landessteuercommission;

b. von besonderen, für die Dauer der Schätzungsarbeiten niederzusetzenden Commissionen, und zwar: der Gouvernementsschätzungscommission und den Kirchspielsschätzungscommissionen;

c. von besonderen Taxatoren.

§ 9.

Die Gouvernementsschätzungscommission besteht unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus dem Ritterschaftshauptmann, dem Vicegouverneur, dem Dirigirenden des Cameralhofs, einem vom Gouverneur zu ernennenden Rath der Gouvernementsregierung, zwei Kreisdeputirten nach Wahl des Ritterschaftlichen Ausschusses, zwei vom Landtage zu wählenden Mitgliedern, zwei vom Gouverneur zu ernennenden Mitgliedern aus der Zahl der Eigenthümer von steuerpflichtigen Gebäuden, einem Gliede der Landes-Steuer-Commission nach Wahl des Landtags und einem Mitgliede, das von der Generalversammlung des Vereins zur gegenseitigen Versicherung von Gebäuden auf dem flachen Lande in Estland zu wählen ist.

§ 10.

In jedem Kirchspiel wird eine Kirchspielsschätzungscommission gebildet, die aus einem vom Ritterschaftlichen Ausschuß gewählten Gutsbesitzer oder Gutsarrendator als Vorsitzendem, zwei vom Kirchenconvent gewählten Eigenthümern von steuerpflichtigen Gebäuden und einem Taxator besteht. In denjenigen Kirchspielen, in denen die Krone steuerpflichtige Gebäude besitzt, tritt zum Bestande der Commission ein Vertreter des Ressorts der Landwirthschaft und Reichsdomänen nach Bestimmung des Dirigirenden der Verwaltung für Landwirthschaft und Reichsdomänen hinzu.

§ 11.

Die Taxatore werden in der erforderlichen Anzahl vom Ritterschaftshauptmann ernannt.

§ 12.

Der Gouvernementsschätzungscommission liegt ob:

a. Die Begutachtung der vom ritterschaftlichen Ausschuß ausgearbeiteten Schätzungsinstruction.

b. Die Bestätigung der Schätzungsinstruction nach dem in den §§ 17 u. 18 angegebenen Verfahren.

c. Die Entscheidung von Beschwerden gegen die von der Landes-Steuer-Commission ausgeführten Schätzungen einzelner Gebäude (§ 28).

c. Die Entscheidung von Cassations-Beschwerden gegen Reclamationsentscheidungen des Ritterschaftlichen Ausschusses (§ 28).

§ 13.

Dem Ritterschaftlichen Ausschuß liegt ob:

a. Durch die Landes-Steuer-Commission, sowie durch besonders hierzu beauftragte Personen, und auch durch Extrahirung der nothwendigen Daten aus den Acten verschiedener Behörden alle Auskünfte zu sammeln, die zum Entwerfen der Schätzungsinstruction (§ 7) erforderlich sind, diese Instruction auszuarbeiten und der Gouvernementsschätzungscommission zur Begutachtung zu übersenden.

b. Die Thätigkeit der Taxatore, der Kirchspielsschätzungscommissionen und der Landes-Steuer-Commission zu beaufsichtigen und zu leiten.

c. Beschwerden gegen die von der Landes-Steuer-Commission ausgeführten Schätzungen einzelner Gebäude zu entscheiden.

§ 14.

Der Landes-Steuer-Commission liegt ob:

a. Die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Thätigkeit der Taxatore und Kirchspielsschätzungscommissionen auszuüben.

b. Die Schätzung der registrirten Gebäude gemäß der Schätzungsinstruction auszuführen.

c. Die Geschäfte der Gouvernementsschätzungscommission zu führen.

d. Ein für das ganze Gouvernement gemeinsames Verzeichniß der Gebäude mit Angabe ihres Bestandes und ihrer Schätzung (Gebäudesteuerrolle) zusammenzustellen und bei der Gegenwart zu erhalten.

§ 15.

Den Kirchspielsschätzungscommissionen liegt ob:

a. Maßregeln zu ergreifen, um den Taxatoren die Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten hinsichtlich der Registrirung und Schätzung der Gebäude zu erleichtern.

b. Die von den Taxatoren angefertigten Projecte für die Schätzung der Gebäude zu prüfen, nöthigenfalls zu ergänzen, nach dem im § 20 angegebenen Verfahren die Interessenten anzuhören, und das ganze Material sodann der Landes-Steuer-Commission einzureichen.

c. Beschwerden über die von der Landessteuercommission ausgeführten Schätzungen einzelner Gebäude entgegen zu nehmen und mit einem Gutachten dem Ritterschaftlichen Ausschuß vorzustellen (§§ 26 und 27).

Anm. Der Vorsitzende der Kirchspielsschätzungscommission hat fortlaufend über die Arbeiten der Taxatore zu wachen und der Landes-Steuer-Commission auf Verlangen ergänzende Auskünfte über die zu schätzenden Immobilien zu ertheilen.

§ 16.

Den Taxatoren liegt ob:

a. Die vorläufige Schätzung der Gebäude auszuführen und den zuständigen Kirchspielsschätzungscommissionen einzureichen.

b. Aufträge der Landes-Steuer-Commission bezüglich der Registrirung und Schätzung der Gebäude auszuführen.

IV. Das Verfahren der Schätzung.

§ 17.

Der vom Ritterschaftlichen Ausschuß ausgearbeitete Entwurf einer Schätzungsinstruction wird der Gouvernementsschätzungscommission zur Begutachtung mitgetheilt. Die Gouvernementsschätzungscommission übergiebt den Entwurf mit ihrem Gutachten dem Landtage zur Beprüfung.

§ 18.

Der vom Landtage gebilligte Entwurf wird von der Gouvernementsschätzungscommission endgiltig bestätigt. Wenn jedoch zwischen der Gouvernementsschätzungscommission und dem Landtage keine Uebereinstimmung erzielt wird, ebenso wenn der Gouverneur oder der Dirigirende des Cameralhofs Einspruch gegen die angenommene Schätzungsinstruction erhebt, so wird die Angelegenheit dem Finanzminister vorgelegt, der sie nach Uebereinkunft mit dem Minister des Innern und anderen Ressorts, je nach der Hingehörigkeit, entscheidet.

§ 19.

Nachdem die Schätzungsinstruction in der im § 18 vorgesehenen Ordnung bestätigt worden ist, führen die Kirchspielsschätzungscommissionen und die Taxatore die ihnen obliegenden Schätzungsarbeiten aus.

§ 20.

Nach Beendigung der im § 19 bezeichneten Arbeiten beraumt die Kirchspielsschätzungscommission in ihrem Bezirk Termine an, zu denen sie die Eigenthümer der geschätzten Gebäude resp. deren Bevollmächtigte ladet. Die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte können an diesen Terminen in die Einschätzungsacten Einsicht nehmen und, falls sie die Schätzung für zu hoch halten, auf nochmalige Schätzung antragen. Nach Anhörung solcher Anträge beschließt die Kirchspielsschätzungscommission darüber, ob sie die Anträge für begründet hält und ordnet erforderlichen Falls eine nochmalige Schätzung durch den Taxator an.

Das Nichterscheinen der Eigenthümer oder der Bevollmächtigten derselben zu den von der Kirchspielsschätzungscommission anberaumten Terminen zieht den Verlust des Rechts, vor der Kirchspielscommission Einwände gegen die Schätzung zu erheben, nach sich.

§ 21.

Privatpersonen, Gesellschaften und Institutionen sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Kirchspielsschätzungscommissionen in der von diesen gestellten Frist (von 4 Wochen bis zu 3 Monaten) alle ihnen zur Verfügung stehenden und zur Registrirung und Schätzung der Gebäude erforderlichen Auskünfte unter Beifügung der diese Auskünfte beglaubigenden Documente zu ertheilen. Falls diese Auskünfte und Documente nicht beigebracht worden sind, können Beschwerden der Eigenthümer gegen die stattgehabten Schätzungen unberücksichtigt bleiben.

§ 22.

Die Versicherungsgesellschaften und die Creditinstitute, die Hypotheken auf Gebäude ertheilen, ebenso die localen Agenten dieser Gesellschaften und Institute sind verpflichtet, alle bei ihnen vorhandenen Ausweise über Gebäude den Schätzungs-Institutionen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 23.

Die Schätzungs-Institutionen genießen hinsichtlich der Erlangung verschiedenartiger Ausweise aus den Krepost-Büchern, -Acten und -Registern, sowie hinsichtlich der Durchsicht dieser die Rechte von Staatsbehörden (Art. 334 der Notariatsordnung, Codex der Gesetze, Band XVI, Theil I, Ausg. von 1892), die Glieder der genannten Institutionen aber diejenigen Rechte von Beamten, die im Art. 333 der Notariatsordnung angeführt sind.

§ 24.

Die Kirchspielsschätzungscommissionen übersenden die gemäß §§ 19 und 20 ausgeführten Arbeiten der Landes-Steuer-Commission, welche diese Arbeiten prüft, erforderlichen Falls Ergänzungen anordnet und sodann die Reinerträge und die diesen entsprechenden Steuereinheiten für jedes Immobil feststellt.

Die Steuereinheit ist der Haken, der einem geschätzten Reinertrage von 300 Rbl. entspricht. Der Haken ist in 100 Theile einzutheilen, so daß der Minimalbruchtheil eines Hakens dem Ertrage von 3 Rbl. gleichkommt, auch für solche Gebäude, deren Ertrag weniger als 3 Rbl. ausmacht.

§ 25.

Der von der Landes-Steuer-Commission für jedes einzelne Immobil berechnete Reinertrag mit der entsprechenden Zahl der Steuereinheiten wird dem Besitzer des Immobils oder dessen Bevollmächtigtem zur Kenntniß gebracht, indem eine besondere Mittheilung entweder an den Ort der Belegenheit des Immobils, oder an den vom Besitzer angegebenen Wohnort desselben gesandt wird.

§ 26.

Beschwerden gegen die Schätzung der Landes-Steuer-Commission können im Lauf von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Einhändigung der im § 25 bezeichneten Mittheilung, an die Gouvernements-schätzungscommission gerichtet werden.

§ 26.

Beschwerden gegen die Schätzung der Landes-Steuer-Commission können im Lauf von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Einhändigung der im § 25 bezeichneten Mittheilung, an die Kirchspiels-schätzungscommission gerichtet werden.

§ 27.

Die Gouvernementsschätzungscommission entscheidet die Beschwerden, nachdem sie eine Erklärung von der Landes-Steuer-Commission einverlangt und erforderlichen Falls ergänzende Erhebungen angeordnet hat, und eröffnet ihre Entscheidung in der im § 25 vorgesehenen Ordnung.

§ 28.

Gegen die Entscheidung der Gouvernementsschätzungscommission kann, falls bei der Schätzung die für diese festgesetzten Regeln verletzt worden sind, innerhalb einer sechswöchentlichen Frist, gerechnet vom Tage der Eröffnung der Entscheidung, eine Beschwerde an den Finanzminister eingereicht werden.

§ 27.

Die Kirchspielsschätzungscommission übergiebt die Beschwerden nach Prüfung derselben mit ihrem Gutachten dem Ritterschaftlichen Ausschuß zur Entscheidung.

§ 28.

Der Ritterschaftliche Ausschuß entscheidet die Beschwerden, nachdem er eine Erklärung von der Landes-Steuer-Commission einverlangt und erforderlichen Falls ergänzende Erhebungen angeordnet hat, und eröffnet seine Entscheidung in der im § 25 vorgesehenen Ordnung.

§ 29.

Gegen die Entscheidung des Ritterschaftlichen Ausschusses kann, falls bei der Schätzung die für diese festgesetzten Regeln verletzt worden sind, innerhalb einer sechswöchentlichen Frist, gerechnet vom Tage der Eröffnung der Entscheidung, eine Beschwerde an die Gouvernementsschätzungscommission eingereicht werden.

V. Die Erhebung der Gebäudesteuer.

§ 30.

Die landschaftliche Gebäudesteuer wird zur allgemeinen Landschaftskasse erhoben.

§ 31.

Der von der Steuereinheit zu erhebende Betrag wird vom Landtage für jedes Triennium festgesetzt.

§ 32.

Zur Zahlung der Gebäudesteuer ist derjenige verpflichtet, der in die Grundbücher als Eigenthümer des Grundstücks, auf dem das Gebäude steht, eingetragen ist.

Falls jedoch das Gebäude auf Grund eines in die Grundbücher eingetragenen Rechts (Grundzins, Erbpacht 2c.) einer anderen Person gehört, als dem Eigenthümer des Grundstücks, so ist der Eigenthümer des Gebäudes zur Zahlung der Gebäudesteuer verpflichtet.

VI. Die Erhaltung der Gebäudesteuerrolle bei der Gegenwart.

§ 33.

Um die Gebäudesteuerrolle (§ 14 d) bei der Gegenwart zu erhalten, müssen in derselben von der Landes-Steuer-Commission alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß:

a. die Eigenthümer der Gebäude wechseln;

b. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Gruppe der steuerfreien (§ 1) oder bisher steuerfreie Gebäude in die Gruppe der steuerpflichtigen übergehen;

c. Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;

d. steuerpflichtige Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, so namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten an Reinertrag gewinnen oder verlieren.

§ 34.

Die Grundbuchabtheilungen bei den Friedensrichterversammlungen sind verpflichtet, der Landes-Steuer-Commission die in die Grundbücher eingetragenen Wechsel der Eigenthümer (§ 33, a) mitzutheilen.

Behufs Mittheilung der in den Punkten b—d des § 33 bezeichneten Veränderungen hat ein vom Ritterschaftlichen Ausschuß für jedes Kirchspiel zu wählender Kirchspielschätzungscommissar einmal im Lauf eines jeden Trienniums (§ 31), und zwar innerhalb der ersten 6 Monate des zweiten Jahres des Trienniums, die erforderlichen Erhebungen anzustellen. Die durch die Veränderungen veranlaßten Neuschätzungen und Umschätzungen finden sodann nach demselben Verfahren statt, das für die erstmalige Schätzung in diesen Regeln festgesetzt ist.

VII. Revision der Schätzung.

§ 35.

Die Gebäudesteuer-Schätzung wird alle fünfzehn Jahr einer alle Objecte umfassenden Revision unterzogen, bei deren Ausführung die gegenwärtigen Regeln zur Anwendung gelangen.